

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kirchentellinsfurt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Kirchentellinsfurt.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen die folgenden Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadensachen
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung
- g. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a. das Land Baden- Württemberg,
 - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Kirchentellinsfurt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses (Auffangtatbestände) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren werden ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Kirchentellinsfurt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Kirchentellinsfurt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.10.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Kirchentellinsfurt, den 27.11.2020


Bernd Haug
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühren lt. Verwaltung |
|------------|--|-------------------------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsgebühr | 14,50 € / ZE |
| | z.B. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtsnahme | |
| 2. | Anträge | |
| 2.1 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 16,00 € / ZE |
| 2.2 | Ablehnung eines Antrages usw. | 16,00 € / ZE |
| 2.3 | Zurücknahme eines Antrags | 16,00 € / ZE |
| 3. | Befreiung | 16,50 € / ZE |
| 4. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 16,00 € / ZE |
| 5. | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.) | |
| 5.1 | Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 15,50 € / ZE |
| 5.2 | Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde | 1/2 der Gebühr nach 5.1 |
| 6. | Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) | 16,50 € / ZE |
| | <i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i> | |
| 6.1 | Informationszugang in einfachen Fällen | |
| 6.2 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft | |
| 6.3 | Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abtrennt oder geschwärzt werden müssen | |
| 6.4 | Herausgabe von Abschriften | |
| 7. | Beglaubigungen | |
| 7.1 | Ämtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz | 6,00 € / Vorgang |
| 7.2 | Ämtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus ämtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 9,00 € / Vorgang |
| 8. | Bestätigungen | 4,50 € / Vorgang |
| 8.1 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus ämtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | |
| 8.2 | Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | |
| 9. | Bescheinigungen | |
| 9.1 | Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.) | 9,00 € / Vorgang |
| 9.2 | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | 9,00 € / Vorgang |
| 10. | Anfertigung von Kopien | |
| 10.1 | DIN A 4 - schwarzweiß (für die erste Seite) | 1,50 € |
| | DIN A 4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite) | 0,40 € |
| 10.2 | DIN A 3 - schwarzweiß (für die erste Seite) | 2,00 € |
| | DIN A 3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite) | 0,50 € |
| 10.3 | DIN A 4 - Farbe (für die erste Seite) | 2,00 € |
| | DIN A 4 - Farbe (für jede weitere Seite) | 0,40 € |
| 10.4 | DIN A 3 - Farbe (für die erste Seite) | 2,50 € |
| | DIN A 3 - Farbe (für jede weitere Seite) | 0,50 € |
| 11. | Anliegerbeitragsbescheinigung | 17,50 € / ZE |
| 12. | Baugesetzbuch | 14,50 € / ZE |
| 12.1 | Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) | |
| 12.2 | Sanierungsrechtliche Genehmigung | |
| 12.3 | Sanierungsrechtliche Steuerbescheinigungen | |
| 12.4 | Zweckentfremdungsgenehmigung | |
| 12.5 | Genehmigung nach § 22 BauGB | |
| 13. | Bauordnungsrecht | |
| 13.1 | Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren | 0,059 ‰ |
| 13.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO | 12,00 € / ZE |
| 13.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren | 33,50 € / Angrenzer |
| 13.4 | Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis) | 12,00 € / ZE |
| 13.5 | Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück) | 12,00 € / ZE |

| | | |
|------------|---|---------------------|
| 14. | Wasserrecht | 18,00 € / ZE |
| 14.1 | Durchleitung von Wasser und Abwasser nach WHG (Zwangsverpflichtung) | |
| 15. | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | 15,00 € / ZE |
| 15.1 | Aufgaben nach PoVOgH (Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde) | |
| 15.2 | Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind | |
| 15.3 | Ereilung von Platzverweisen | |
| 16. | Feiertagsrecht | 13,50 € / ZE |
| 16.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes | |
| 16.2 | Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage | |
| 17. | Ladenöffnungsgesetz | 13,50 € / ZE |
| 17.1 | Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen | |
| 18. | Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder) | |
| 18.1 | Fahrrad | 23,00 € / Vorgang |
| 18.2 | Tier | 93,50 € / Vorgang |
| 18.3 | sonstiger Gegenstand | 7,50 € / Vorgang |
| 19. | Meldewesen | |
| 19.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 19.1.1 | Einfache Auskunft | 7,50 € / Vorgang |
| 19.1.2 | Erweiterte Auskunft | 11,50 € / Vorgang |
| 19.1.3 | Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal | 5,00 € / Vorgang |
| 19.1.4 | Gruppenauskunft | 9,50 € / Vorgang |
| 19.2 | Datenübermittlungen | |
| 19.2.1 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung zur Bürgermeistwahl | 35,00 € / Vorgang |
| 19.3 | Meldebescheinigung | |
| 19.3.1 | Einfache Meldebescheinigung | 5,00 € / Vorgang |
| 19.3.2 | Erweiterte Meldebescheinigung | 9,50 € / Vorgang |
| 19.4 | Ablehnung einer Auskunftssperre | 16,50 € / Vorgang |
| 19.5 | Ausstellung Lebensbescheinigung | 5,50 € / Vorgang |
| 19.6 | Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde | 8,00 € / ZE |
| | <i>gebührenfrei sind:</i> | |
| | - Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland | |
| | - die Eintragung einer Auskunftssperre | |
| | - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| | - die Auskunft an den Betroffenen | |
| | - die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters | |
| | - die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte | |
| | - die Einrichtung von Übermittlungssperren | |
| | - Verlustanzeige Pass oder Personalausweis | |
| 20. | Standesamt | |
| 20.1 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person | 16,50 € / Vorgang |
| 20.2 | Reservierung/Eheschließungen an Samstagen | 164,50 € / Vorgang |
| 21. | Straßenrechtliche Sondernutzung | |
| 21.1 | Ereilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus | 23,50 € / Vorgang |
| 22. | Fischerei | |
| 22.1 | Ereilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen | 11,00 € / Vorgang |
| 23. | Umweltinformationsgesetz | |
| 23.1 | Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege <i>gebührenfrei sind:</i> <i>die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte</i> <i>die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort</i> <i>Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen</i> <i>die Unterrichtung der Öffentlichkeit</i> <i>die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie</i> <i>Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen</i> | 18,00 € / ZE |
| 24. | Gewerbewesen | |
| 24.1 | Ereilung einer Empfangsbescheinigung | |
| 24.1.1 | Gewerbeanmeldung | 22,00 € / Vorgang |
| 24.1.2 | Gewerbeummeldung | 14,50 € / Vorgang |
| 24.1.3 | Gewerbeabmeldung | 11,00 € / Vorgang |
| 24.2 | Ereilung von Auskünften aus der Gewerkekartei | 7,00 € / Vorgang |
| 24.3 | Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes | 12,00 € / ZE |
| 24.4 | | |
| 25. | Spielgeräte | |
| 25.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit | 11,00 € / ZE |
| | zzgl. bei bis zu drei Spielgeräten | 100,00 € |
| 25.2 | Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte | 11,00 € / ZE |

| | | |
|------------|---|--------------------------|
| 26. | Gaststättenrecht | |
| 26.1 | Gestattungen bis zu 4 Tagen | 22,00 € / Vorgang |
| 26.2 | für jeden weiteren Tag | 1/2 der Gebühr nach 26.1 |
| 26.3 | Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe | 11,00 € / ZE |
| 26.4 | Sperrzeitverkürzung | 14,50 € / Vorgang |
| 27. | Plakatierung | |
| 27.1 | Genehmigung | 22,50 € / Vorgang |
| 28. | Sprengstoffrecht | 18,50 € / Vorgang |
| 29. | Bestattungsrecht | |
| 29.1 | Ausstellung eines Leichenpasses | 11,50 € / Vorgang |
| 29.2 | Anordnung der Bestattung | 17,50 € / ZE |
| 29.3 | Ausstellung einer Urnenanforderung | 17,00 € / Vorgang |
| 30. | Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten | 13,00 € / ZE |